

Überprüfung

105 – 1602917 (Teil 1)

Stand: 2.12.2016

Beschluss 2009/1

Änderung des Wortlauts des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) sowie der Anhänge I, II, III, IV, VI und VIII des Protokolls

Die Vertragsparteien des Protokolls von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP), die im Rahmen der siebenundzwanzigsten Tagung des Exekutivorgans zusammentreten,

beschließen, das Protokoll von 1998 betreffend persistente organische Schadstoffe (POP) („POPs-Protokoll“) zu dem Übereinkommen über die weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung wie folgt zu ändern:

Artikel 1
Änderung

A. Artikel 1

Nummer 12 erhält folgende Fassung:

bedeutet ‚neue ortsfeste Quelle‘ jede ortsfeste Quelle, deren Bau oder wesentliche Veränderung begonnen wurde nach Ablauf von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten für eine Vertragspartei

a) des vorliegenden Protokolls oder

- b) einer Änderung des vorliegenden Protokolls, mit der für eine ortsfeste Quelle entweder neue Grenzwerte in Anhang IV Teil II eingeführt werden oder die Kategorie, unter die diese Quelle fällt, in Anhang VIII aufgenommen wird.

Es ist Angelegenheit der zuständigen nationalen Behörden, unter Berücksichtigung solcher Faktoren wie des Umweltnutzens einer Veränderung zu entscheiden, ob diese wesentlich ist.

B. Artikel 3

- 1. In Artikel 3 Absatz 5 Buchstabe b Ziffern i und iii des POPs-Protokolls werden jeweils die Worte

„für die Anhang V beste verfügbare Techniken ausweist,“

ersetzt durch die Worte

„für die in den von den Vertragsparteien auf einer Tagung des Exekutivorgans angenommenen Leitlinien beste verfügbare Techniken ausgewiesen worden sind,“.

- 2. Das Semikolon am Ende des Absatzes 5 Buchstabe b Ziffer iv wird durch einen Punkt ersetzt.
- 3. Absatz 5 Buchstabe b Ziffer v wird gestrichen.

C. Artikel 13

Die Worte „Die Anhänge V und VII haben“ werden ersetzt durch die Worte „Anhang V hat“.

D. Artikel 14

1. Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Änderungen des vorliegenden Protokolls und der Anhänge I bis IV, VI und VIII bedürfen der einvernehmlichen Annahme durch die auf einer Tagung des Exekutivorgans anwesenden Vertragsparteien und treten für die Vertragsparteien, die sie angenommen haben, am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien, die zum Zeitpunkt ihrer Annahme Vertragsparteien waren, ihre Annahmearkunde beim Verwahrer hinterlegt haben. Für jede andere Vertragspartei treten Änderungen am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt in Kraft, zu dem die Vertragspartei ihre Urkunde über die Annahme derselben hinterlegt hat. Dieser Absatz gilt vorbehaltlich der Absätze 5^{bis} und 5^{ter}.“

2. In Absatz 4 werden die Worte „der Anhänge V und VII“ ersetzt durch die Worte „des Anhangs V“, und die Worte „einer dieser Anhänge“ werden ersetzt durch die Worte „des Anhangs V“.

3. In Absatz 5 werden die Worte „oder VII“ gestrichen, und die Worte „des betreffenden Anhangs“ werden ersetzt durch die Worte „des Anhangs V“.

4. Nach Absatz 5 werden folgende Absätze angefügt:

(5^{bis}) Für die Vertragsparteien, die es angenommen haben, ersetzt das Verfahren nach Absatz 5^{ter} in Bezug auf Änderungen der Anhänge I bis IV, VI und VIII das in Absatz 3 beschriebene Verfahren.

(5^{ter})

- a) Änderungen der Anhänge I bis IV, VI und VIII bedürfen der einvernehmlichen Annahme durch die auf einer Tagung des Exekutivorgans anwesenden Vertragsparteien. Eine Änderung eines dieser Anhänge tritt nach Ablauf eines Jahres nach dem Zeitpunkt, zu dem sie der Exekutivsekretär der Kommission an alle Vertragsparteien weitergeleitet hat, für die Vertragsparteien in Kraft, die dem Verwahrer keine Notifikation nach Buchstabe b vorgelegt haben.
- b) Jede Vertragspartei, die eine Änderung der Anhänge I bis IV, VI und VIII nicht genehmigen kann, notifiziert dies dem Verwahrer schriftlich innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der Mitteilung ihrer Annahme. Der Verwahrer setzt unverzüglich alle Vertragsparteien über jede dieser eingegangenen Notifikationen in Kenntnis. Eine Vertragspartei kann jederzeit ihre frühere Notifikation durch eine Annahme ersetzen; mit Hinterlegung einer Annahmeerkunde beim Verwahrer tritt die Änderung des betreffenden Anhangs für diese Vertragspartei in Kraft.
- c) Änderungen der Anhänge I bis IV, VI und VIII treten nicht in Kraft, wenn insgesamt sechzehn oder mehr Vertragsparteien

- i) entweder eine Notifikation nach Buchstabe b vorgelegt haben
- ii) oder das in diesem Absatz dargelegte Verfahren nicht angenommen und noch keine Annahmeerkunde nach Absatz 3 hinterlegt haben.

E. Artikel 16

Nach Absatz 2 wird folgender neuer Absatz angefügt:

(3) Ein Staat oder eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration gibt in seiner beziehungsweise ihrer Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde eine entsprechende Erklärung ab, falls er beziehungsweise sie nicht beabsichtigt, durch die Verfahren nach Artikel 14 Absatz 5^{ter} betreffend die Änderung der Anhänge I bis IV, VI und VIII gebunden zu sein.“

F. Anhang I

1. Im Eintrag für den Stoff DDT werden die Bedingungen (Nummern 1 und 2) für die Einstellung der Herstellung gestrichen und durch das Wort „keine“ ersetzt, und bei den Bedingungen für die Verwendung werden die Worte „ausgenommen die in Anhang II ausgewiesene“ gestrichen.
2. Im Eintrag für den Stoff Heptachlor werden die Bedingungen für die Verwendung gestrichen und durch das Wort „keine“ ersetzt.
3. Im Eintrag für den Stoff Hexachlorbenzol werden die Bedingungen für die Herstellung und für die Verwendung gestrichen und jeweils durch das Wort „keine“ ersetzt.

4. Die Einträge für folgende Stoffe werden in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

Hexachlorbutadien CAS: 87-68-3	Herstellung	keine
	Verwendung	keine

Hexachlorcyclohexane (HCH) (CAS: 608-73-1), einschließlich Lindan (CAS: 58-89-9)	Herstellung	keine
	Verwendung	keine, ausgenommen die Verwendung des Gammaisomers von HCH (Lindan) als topisches Insektizid für Zwecke der öffentlichen Gesundheit. Diese Verwendungen werden im Rahmen dieses Protokolls im Jahr 2012 bzw. ein Jahr nach Inkrafttreten der Änderung neu bewertet, je nachdem, welcher Zeitpunkt der spätere ist.

Hexabromdiphenylether ^a und Heptabromdiphenylether ^a	Herstellung	keine
	Verwendung	<ol style="list-style-type: none">1. Eine Vertragspartei kann die Verwertung von Artikeln, die einen dieser Stoffe enthalten oder enthalten können, sowie die Verwendung und endgültige Entsorgung von Artikeln aus verwerteten Materialien, die einen dieser Stoffe enthalten oder enthalten können, gestatten, sofern die Verwertung und endgültige Entsorgung auf umweltgerechte Weise erfolgen und nicht zur Rückgewinnung eines dieser Stoffe zum Zweck ihrer Wiederverwendung führen.2. Ab dem Jahr 2013 und anschließend alle vier Jahre bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die oben genannte Bedingung aufgehoben wird oder anderweitig erlischt, bewertet das Exekutivorgan die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Verwirklichung der letztendlich von ihnen angestrebten Einstellung der Verwendung dieser in Artikeln enthaltenen Stoffe und prüft, ob diese Bedingung, die in jedem Fall spätestens 2030 erlischt, weiterhin erforderlich ist.

Tetrabromdiphenylether ^b und Pentabromdiphenylether ^b	Herstellung	keine
	Verwendung	<ol style="list-style-type: none">1. Eine Vertragspartei kann die Verwertung von Artikeln, die einen dieser Stoffe enthalten oder enthalten können, sowie die Verwendung und endgültige Entsorgung von Artikeln aus verwerteten Materialien, die einen dieser Stoffe enthalten oder enthalten können, gestatten, sofern die Verwertung und endgültige Entsorgung auf umweltgerechte Weise erfolgen und nicht zur Rückgewinnung eines dieser Stoffe zum Zweck ihrer Wiederverwendung führen.2. Ab dem Jahr 2013 und anschließend alle vier Jahre bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die oben genannte Bedingung aufgehoben wird oder anderweitig erlischt, bewertet das Exekutivorgan die Fortschritte der Vertragsparteien bei der Verwirklichung der letztendlich von ihnen angestrebten Einstellung der Verwendung dieser in Artikeln enthaltenen Stoffe und prüft, ob diese Bedingung, die in jedem Fall spätestens 2030 erlischt, weiterhin erforderlich ist.

Pentachlorbenzol	Herstellung	keine
CAS: 608-93-5	Verwendung	keine

Perfluorooctanesulfonat (PFOS) ^c	Herstellung	keine, ausgenommen die Herstellung für die nachstehend aufgeführten Verwendungen a bis c sowie die Verwendungen a bis e in Anhang II
	Verwendung	<p>keine, ausgenommen die nachstehend aufgeführten Verwendungen sowie die Verwendungen a bis e in Anhang II:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Chromgalvanik, Chromanodisierung und Rückseitenätzung bis 2014;b) stromlose Nickel-Polytetrafluorethylen-Abscheidung bis 2014;c) Ätzen von Kunststoffsubstraten vor deren Metallisierung bis 2014;d) Löschschäume, sofern sie bis zum 18. Dezember 2009 hergestellt oder verwendet wurden. <p>Für Löschschäume gilt Folgendes:</p> <ul style="list-style-type: none">i) Die Parteien sollen sich bemühen, bis 2014 die Verwendung von PFOS enthaltenden Löschschäumen, die bis zum 18. Dezember 2009 hergestellt oder verwendet wurden,

		<p>einzustellen, und erstatten dem Exekutivorgan im Jahr 2014 Bericht über ihre Fortschritte;</p> <p>ii) auf der Grundlage der Berichte der Vertragsparteien und der Ziffer i prüft das Exekutivorgan im Jahr 2015, ob die Verwendung von PFOS enthaltenden Feuerlöschschäumen, die bis zum 18. Dezember 2009 hergestellt oder verwendet wurden, zusätzlichen Beschränkungen unterworfen werden soll.</p>
--	--	---

5. Der Eintrag für den Stoff PCB erhält folgende Fassung:

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
	Verwendung	<p>keine. Für bis zum Zeitpunkt der Durchführung in Gebrauch befindliche PCB gilt Folgendes:</p> <ol style="list-style-type: none">1. Die Vertragsparteien unternehmen entschlossene Anstrengungen, um Folgendes zu erreichen:<ol style="list-style-type: none">a) die Einstellung der Verwendung identifizierbarer PCB in technischen Einrichtungen (d. h. Transformatoren, Kondensatoren oder anderen Behältern mit darin befindlichen Restflüssigkeiten), die PCB in Mengen über 5 dm³ und in Konzentrationen von 0,05 % PCB oder mehr enthalten, so bald wie möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 2010 bzw. bei Staaten im Übergang zur

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
		<p>Marktwirtschaft am 31. Dezember 2015;</p> <p>b) die umweltgerechte Vernichtung oder Dekontamination</p> <p>- aller unter Buchstabe a bezeichneten flüssigen PCB und anderer nicht in technischen Einrichtungen befindlicher flüssiger PCB mit mehr als 0,005 % PCB- Gehalt so bald wie möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember 2015 bzw. bei Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft am 31. Dezember 2020;</p>

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
		<p>- aller in Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten flüssigen PCB spätestens am 31. Dezember 2029;</p> <p>c) die umweltgerechte Dekontamination oder Entsorgung von in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a bezeichneten technischen Einrichtungen.</p> <p>2. Die Vertragsparteien bemühen sich,</p> <p>a) technische Einrichtungen (z. B. Transformatoren, Kondensatoren oder andere Behälter mit darin befindlichen Flüssigkeiten), die PCB in Konzentrationen von mehr als 0,005 % und in Mengen von mehr als 0,05 dm³ enthalten, so bald wie möglich, jedoch spätestens am 31. Dezember</p>

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
		<p>2025 festzustellen und aus dem Verkehr zu ziehen;</p> <p>b) andere Artikel, die PCB in Konzentrationen von mehr als 0,005 % enthalten (z. B. Kabelummantelungen, gehärtete Dichtungen und mit Anstrich versehene Objekte) festzustellen und nach Artikel 3 Absatz 3 zu behandeln.</p> <p>3. Die Vertragsparteien stellen sicher, dass die in Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 2 Buchstabe a genannten technischen Einrichtungen ausschließlich zum Zweck einer umweltgerechten Abfallbehandlung aus- oder eingeführt werden.</p>

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
		<p>4. Die Vertragsparteien fördern folgende Maßnahmen zur Verringerung der Exposition und Gefährdung, um die Verwendung von PCB zu begrenzen:</p> <ul style="list-style-type: none">a) Verwendung von PCB ausschließlich in intakten und dichten technischen Einrichtungen und nur in Bereichen, in denen die Gefahr einer Freisetzung in die Umwelt so gering wie möglich gehalten werden kann und gegebenenfalls rasche Abhilfe möglich ist;b) keine Verwendung von PCB in technischen Einrichtungen in Bereichen, bei denen ein Zusammenhang mit der Produktion oder Verarbeitung von Lebens- oder Futtermitteln besteht. <p>Bei einer Verwendung von PCB in bewohnten Gebieten, einschließlich Schulen und Krankenhäusern, sind</p>

Polychlorierte Biphenyle (PCB) ^d	Herstellung	keine
		alle zumutbaren Maßnahmen zu ergreifen, um elektrotechnische Störfälle zu verhindern, die zu einem Brand führen könnten, und die Einrichtungen regelmäßig auf Undichtigkeiten zu überprüfen.

6. Fußnote a am Ende des Anhangs I wird gestrichen.

7. Am Ende des Anhangs I werden folgende Fußnoten angefügt:

„^a Der Begriff ‚Hexabromdiphenylether und Heptabromdiphenylether‘ bezeichnet 2,2',4,4',5,5'-Hexabromdiphenylether (BDE-153, CAS-Nr.: 68631-49-2), 2,2',4,4',5,6'- Hexabromdiphenylether (BDE-154, CAS-Nr.: 207122-15-4), 2,2',3,3',4,5',6 Heptabromdiphenylether (BDE-175, CAS-Nr.: 446255-22-7), 2,2',3,4,4',5',6- Heptabromdiphenylether (BDE-183, CAS-Nr.: 207122-16-5) sowie andere in handelsüblichem Octobromdiphenylether vorhandene Hexa- und Heptabromdiphenylether.“

„^b Der Begriff ‚Tetrabromdiphenylether und Pentabromdiphenylether‘ bezeichnet 2,2',4,4'-Tetrabromdiphenylether (BDE-47, CAS-Nr.: 40088-47-9) und 2,2',4,4',5-Pentabromdiphenylether (BDE-99, CAS-Nr.: 32534-81-9) sowie andere in handelsüblichem Pentabromdiphenylether vorhandene Tetra- und Pentabromdiphenylether.“

„^c Der Begriff ‚Perfluoroctansulfonat (PFOS)‘ bezeichnet Stoffe mit der Summenformel C₈F₁₇SO₂X, wobei X = OH, Metallsalz, Halogenid, Amid oder andere Derivative einschließlich Polymere.“

„^d Der Begriff ‚polychlorierte Biphenyle‘ bezeichnet aromatische Verbindungen, die so gebildet sind, dass die Wasserstoffatome des Biphenyl-Moleküls (zwei Benzolringe, die durch eine einzige Kohlenstoff-Kohlenstoff-Bindung aneinander gebunden sind) durch bis zu zehn Chloratome ersetzt werden können.“

G. Anhang II

1. Die Einträge für die Stoffe DDT, HCH und PCB in der Tabelle nach dem ersten Absatz des Anhangs II werden gestrichen.
2. Der Eintrag für den folgenden Stoff wird in der richtigen alphabetischen Reihenfolge eingefügt:

„

Stoff	Durchführungsbestimmungen	
	Verwendungsbeschränkungen	Bedingungen
Perfluoroctansulfonat (PFOS) ^a	a) Fotoresistlacke und Antireflexbeschichtungen für fotolithografische Prozesse;	Die Vertragsparteien sollen Maßnahmen ergreifen, um diese Verwendungen einzustellen, sobald geeignete Alternativen zur Verfügung stehen. Spätestens im Jahr 2015 und danach alle vier Jahre erstattet jede
	b) fotografische Beschichtungen von Filmen, Papieren und Druckplatten;	

Stoff	Durchführungsbestimmungen	
	Verwendungsbeschränkungen	Bedingungen
	<p>c) Mittel zur Sprühnebelunterdrückung für nicht dekoratives Hartverchromen (VI) und Netzmittel für überwachte Galvanotechniksysteme;</p> <p>d) Hydraulikflüssigkeiten für die Luftfahrt;</p>	<p>Vertragspartei, die diese Stoffe verwendet, Bericht über die im Hinblick auf die Einstellung der Verwendung erzielten Fortschritte und übermittelt dem Exekutivorgan Informationen über diese Fortschritte. Auf der Grundlage dieser Berichte werden diese eingeschränkten Verwendungen einer Neubeurteilung unterzogen.</p>

Stoff	Durchführungsbestimmungen	
	Verwendungsbeschränkungen	Bedingungen
	e) bestimmte medizinische Geräte (wie Schichten aus Ethylen-Tetrafluorethylen-Copolymer (ETFE) und Herstellung von röntgendichten ETFE, medizinische In-vitro-Diagnostika und CCD-Farbfilter).	

“

- ^a Der Begriff Perfluorooctansulfonat (PFOS) bezeichnet Stoffe mit der Summenformel $C_8F_{17}S_2O_2X$, wobei $X = OH$, Metallsalz, Halogenid, Amid und andere Derivative einschließlich Polymere.

H. Anhang III

1. Der Text unter der Spaltenüberschrift „Bezugsjahr“ für jeden der in Anhang III aufgeführten Stoffe erhält folgende Fassung:

„1990 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis einschließlich 1995 bzw. - für Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft - ein beliebiges anderes Jahr von 1985 bis zu dem Jahr des Inkrafttretens des Protokolls für eine Vertragspartei, das von dieser Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.“

2. Im Eintrag für den Stoff Hexachlorbenzol wird unter dem Namen des Stoffes folgender Wortlaut hinzugefügt: „CAS: 118-74-1“
3. Am Ende der Tabelle wird der folgende Eintrag für den Stoff PCB angefügt:

”

PCB ^c	2005 oder ein beliebiges anderes Jahr von 1995 bis einschließlich 2010 bzw. - für Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft - ein beliebiges anderes Jahr von 1995 bis zu dem Jahr des Inkrafttretens des Protokolls für eine Vertragspartei, das von dieser Vertragspartei bei der Ratifikation, der Annahme, der Genehmigung oder beim Beitritt angegeben wird.
------------------	---

“

4. Nach Fußnote ^b wird folgende Fußnote angefügt:

„^c Polychlorierte Biphenyle im Sinne des Anhangs I, die unbeabsichtigt an anthropogenen Quellen gebildet und von diesen freigesetzt werden.“

I. Anhang IV

1. Unter Nummer 2 wird innerhalb der Klammern das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt, und am Ende werden die Worte „und für einen gegebenen Sauerstoffgehalt“ eingefügt.
2. Nummer 3 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

- „3. Die Grenzwerte beziehen sich auf die normale Betriebssituation. Im Chargenbetrieb beziehen sich die Grenzwerte auf die während des gesamten Chargenprozesses (einschließlich z. B. Vorwärmen, Erwärmen und Kühlen) aufgezeichneten Durchschnittswerte.“
3. Unter Nummer 4 wird vor den Worten „vom Europäischen Komitee für Normung“ das Wort „beispielsweise“ und vor dem Wort „Normen“ das Wort „anwendbaren“ eingefügt.
4. Nummer 6 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut und folgende Fußnote ersetzt:

„6. Emissionen von PCDD/F werden in gesamten Toxizitätsäquivalenten (TEQ)¹ angegeben. Die für die Zwecke dieses Protokolls zu verwendenden Toxizitätsäquivalentfaktorwerte müssen im Einklang mit den anwendbaren internationalen Normen stehen, einschließlich der Säugetiertoxizitätsäquivalentfaktorwerte für PCDD/F der Weltgesundheitsorganisation von 2005.

¹ Das gesamte Toxizitätsäquivalent (TEQ) ist operativ definiert als die Summe der Produkte der Konzentration jeder Verbindung, multipliziert mit dem Wert ihres Toxizitätsäquivalentfaktors (TEF), und stellt eine Schätzung der gesamten 2,3,7,8-TCDD-artigen Aktivität des Gemischs dar. Das Toxizitätsäquivalent wurde bisher als TE abgekürzt.“

5. Nummer 7 wird gestrichen und durch folgenden Wortlaut und folgende Fußnote ersetzt:

„7. Die folgenden Grenzwerte, die sich auf eine O₂-Konzentration von 11 % in Abgas beziehen, gelten für Verbrennungsanlagen für folgende Abfallkategorien:

festе Siedlungsabfälle (bestehende ortsfeste Quelle, in der mehr als 3 Tonnen je Stunde verbrannt werden, und jede neue ortsfeste Quelle)

0,1 ng TEQ/m³

festе medizinische Abfälle (bestehende ortsfeste Quelle, in der mehr als 1 Tonne je Stunde verbrannt wird, und jede neue ortsfeste Quelle)

neue ortsfeste Quelle: 0,1 ng TEQ/m³

bestehende ortsfeste Quelle: 0,5 ng TEQ/m³

gefährliche Abfälle (bestehende ortsfeste Quelle, in der mehr als 1 Tonne je Stunde verbrannt wird, und jede neue ortsfeste Quelle)

neue ortsfeste Quelle: 0,1 ng TEQ/m³

bestehende ortsfeste Quelle: 0,2 ng TEQ/m³

nicht gefährliche industrielle Abfälle^{1,2}

neue ortsfeste Quelle: 0,1 ng TEQ/m³

bestehende ortsfeste Quelle: 0,5 ng TEQ/m³"

"¹ einschließlich Verbrennungsanlagen für die Behandlung von Biomasseabfällen, die infolge einer Behandlung mit Holzschutzmitteln oder infolge einer Beschichtung halogenierte organische Verbindungen oder Schwermetalle enthalten können und zu denen insbesondere Biomasseabfälle aus Bau- und Abbruchabfällen gehören, jedoch unter Ausschluss von Verbrennungsanlagen, in denen nur andere Biomasseabfälle behandelt werden."

"² Staaten im Übergang zur Marktwirtschaft können die Mitverbrennung von nicht gefährlichen industriellen Abfällen in industriellen Prozessen ausnehmen, wenn diese Abfälle als zusätzlicher Brennstoff verwendet werden, auf den bis zu 10 % der erzeugten Energie entfallen."

6. Nach Nummer 7 werden die folgenden Nummern angefügt:

„8. Der folgende Grenzwert, der sich auf eine O₂-Konzentration von 16 % in Abgas bezieht, gilt für Sinteranlagen:

0,5 ng TEQ/m³

9. Der folgende Grenzwert, der sich auf die tatsächliche O₂-Konzentration in Abgas bezieht, gilt für die folgende Quelle:

sekundäre Stahlerzeugung – Elektrolightbogenöfen mit einer Produktionskapazität von mehr als 2,5 Tonnen geschmolzenem Stahl zur Weiterverarbeitung pro Stunde:

0,5 ng TEQ/m³“

J. Anhang VI

1. Der bestehende Wortlaut des Anhangs wird als Nummer 1 nummeriert.
2. Unter Buchstabe a werden nach den Worten „dieses Protokolls“ die Worte „für eine Vertragspartei“ eingefügt.
3. Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„bestehende ortsfeste Quellen:

- i) acht Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für eine Vertragspartei. Im Bedarfsfall kann diese Frist für bestimmte ortsfeste Quellen entsprechend der im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Abschreibungsfristen verlängert werden, oder
 - ii) für eine Vertragspartei, bei der es sich um einen Staat im Übergang zur Marktwirtschaft handelt, bis zu fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Protokolls für diese Vertragspartei.“
4. Am Ende des Anhangs wird die folgende neue Nummer angefügt:

- „2. Nach Ablauf folgender Fristen sind die aufgrund von Änderungen dieses Protokolls aktualisierten oder eingeführten Grenzwerte und besten verfügbaren Techniken anzuwenden:
- a) neue ortsfeste Quellen: zwei Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Änderung für eine Vertragspartei;
 - b) bestehende ortsfeste Quellen:
 - i) acht Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Änderung für eine Vertragspartei oder
 - ii) für eine Vertragspartei, bei der es sich um einen Staat im Übergang zur Marktwirtschaft handelt, bis zu fünfzehn Jahre nach dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der betreffenden Änderung für diese Vertragspartei.“

K. Anhang VIII

1. Im zweiten Satz des Teils I werden die Worte „in Anhang V“ ersetzt durch die Worte „in den in Anhang V genannten Leitlinien“.
2. Die Beschreibung der Kategorie 1 in der Tabelle in Teil II erhält folgende Fassung: „Abfallverbrennung, einschließlich der Mitverbrennung von Siedlungsabfall, gefährlichen Abfällen, nicht gefährlichen Abfällen und Abfällen aus dem Medizinbereich sowie von Klärschlamm“
3. In der Tabelle in Teil II werden die folgenden neuen Kategorien angefügt:

13	Spezifische chemische Produktionsprozesse, bei denen unbeabsichtigt gebildete persistente organische Schadstoffe freigesetzt werden, insbesondere bei der Produktion von Chlorphenolen und Chloranil
14	Thermische Prozesse in der Metallindustrie, Verfahren auf Chlorbasis

Artikel 2

Verhältnis zum POPs-Protokoll

Weder ein Staat noch eine Organisation der regionalen Wirtschaftsintegration darf eine Annahmeerkunde zu dieser Änderung hinterlegen, sofern der Staat oder die Organisation nicht zuvor eine Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde zum POPs-Protokoll hinterlegt hat oder dies nicht gleichzeitig tut.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Nach Artikel 14 Absatz 3 des POPs-Protokolls tritt diese Änderung am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt, zu dem zwei Drittel der Vertragsparteien des POPs-Protokolls ihre Annahmeerkunde beim Verwahrer hinterlegt haben, in Kraft.

(2) Nach Inkrafttreten dieser Änderung, wie in Absatz 1 vorgesehen, tritt diese Änderung für jede andere Vertragspartei des Protokolls am neunzigsten Tag nach dem Zeitpunkt der Hinterlegung ihrer Annahmeerkunde in Kraft.